

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 05.07.2006

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 1: Beschlüsse der 4. Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2006

Seite 2: Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohner, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Seite 3: Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Bad Liebenwerda

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seite 3-4: Ausschreibung Ausbildungsplatz „Kaufmann /-frau für Tourismus und Freizeit“

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 15.08.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 23.08.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr.: 04/33/06 - Änderung des Beschlusses zur Einrichtung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle „Kaufmann für Tourismus und Freizeit“ wird über den Ausbildungsring eingerichtet. Die Stadt Bad Liebenwerda tritt für zwei Jahre als Kooperationspartner für die betriebliche Unterweisung des Auszubildenden ein. Ab dem dritten Ausbildungsjahr erfolgt die Einstellung des Auszubildenden in ein Ausbildungsverhältnis nach TVöD.

Die Stadt Bad Liebenwerda entscheidet sich für die vorfristige Besetzung der vorzuhaltenden Stelle nach § 10 (1) SVG für das Ausbildungsjahr 2007. Die Stellenbesetzung soll namentlich fixiert werden, sofern aus Sicht des Bewerbers die nötigen Vorbereitungen getroffen werden. Erfolgt durch die Vormerkstelle die Bestätigung zur Durchführung der Ausbildung wird die Ausbildung für einen externen Bewerber für 2007 ausgesetzt.

Beschluss-Nr.: 04/34/06 - Antrag auf Mitgliedschaft im Kneipp-Bund e. V.

Landesverband für Gesundheitsförderung und Prävention
Die Stadt Bad Liebenwerda stellt den Antrag zur Aufnahme der Kita „Pfiffikus“ Zeischa in den Kneipp-Bund e. V.

Beschluss-Nr.: 04/35/06 - Änderung zum Beschluss „Technisches Arbeitsgerät für den Bauhof (Universelles Fahrzeug)“ und Fassung einer Grundlage für Verträge zur Grünflächenpflege

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt, den Haushaltsaugabereinst bei der Haushaltsstelle 7710.9350 in Höhe von 84.400 Euro für den Erwerb eines Arbeitsfahrzeuges, eines Großflächenmähers und zwei Rasentraktoren zu verwenden. Die Grundlage für Verträge zur Grünflächenpflege wird gesondert beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/36/06 - Umfinanzierung laufender Kredite

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Zinsoptimierung der bestehenden Kredite, von 3 – 4 Banken Angebote einzuholen und mit einer Bank des Vertrauens die Angebote für eine Entscheidung zu prüfen.

Beschluss-Nr.: 04/37/06 - Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbels

Für den Ortsteil Kröbels der Stadt Bad Liebenwerda wird eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung aufgestellt. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/38/06 - Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohner, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohner, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/39/06 - Satzung zur Nutzung des Stadtwappens

Die Satzung zur Nutzung des Wappens der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/40/06 - Änderung der Besetzung des Bauausschusses seitens der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 (5) GO folgende Änderung der Besetzung des Bauausschusses fest: bisheriges Mitglied: Frau Claudia Stoy neues Mitglied: Frau Gabriele Diecke.

Beschluss-Nr.: 04/41/06 - Sanierung der Berliner Straße

Der Beschluss Nr. 04/27/05 vom 15.06.05 wird aufgehoben.

Die Berliner Straße soll entsprechend der Variante 2 saniert bzw. ausgebaut werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Sonder-Ausbaubeitragsatzung wegen rückständigem Unterhaltungsaufwand

-nichtöffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/42/06 - Umsetzung des Touristischen Leitsystems in der Stadt Bad Liebenwerda sowie ihren Ortsteilen
Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 04/ 43/06 – Umsetzung des Gewässertourismusprojektes im Städteverbund Bad Liebenwerda, Uebigau-Wahrenbrück, Falkenberg und Mühlberg - Bereich Bad Liebenwerda
Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/44/06 - Grundstückskauf in Bad Liebenwerda - Änderung eines Beschlusses
Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/45/06 - Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda
Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/46/06 - Genehmigung zum Grundstücksverkauf in Dobra
Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohner, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage der §§ 5 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) beschloss die SVV in ihrer Sitzung am 28.06.2006. nachstehende Entschädigungssatzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|---|----------|
| - den Vorsitzenden der SVV | 340 Euro |
| und zusätzlich als Mitglied der SVV | 85 Euro |
| - den stellvertretenden Vorsitzenden der SVV, | 170 Euro |
| wenn die Vertretungsdauer mehr als einen Kalendermonat dauert | |

Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist in diesem Fall um diesen Betrag zu kürzen.

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| - die Fraktionsvorsitzenden der SVV | 85 Euro |
| und zusätzlich als Mitglied der SVV | 85 Euro |
| - die Mitglieder der SVV | 85 Euro |

(2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Nimmt ein Stadtverordneter mehr als 2 Monate hintereinander an keiner Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung teil, so ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

(1) Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Einwohnerzahl des Ortsteils richtet. Maßgebend ist dabei die im Jahr der Kommunalwahl durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Liebenwerda ermittelte Einwohnerzahl am 30.06. des Wahljahres. Demnach erhalten Ortsbürgermeister in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern eine Aufwandsentschädigung von 140 Euro monatlich. In Ortsteilen mit bis zu 750 Einwohnern erhalten Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von 196 Euro.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl wird mit dem Tag der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festgesetzt. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert des höheren Grenzwertes erfolgt die Anpassung während der Wahlperiode zum Stand der fortgeschriebenen Einwohnerzahl durch das Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines Jahres.

(3) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

25 Euro

(4) Wird der Ortsbürgermeister für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen durch ein Mitglied des Ortsbeirates vertreten, erhält das vertretende Mitglied die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters vermindert um den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3. Die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters wird in diesem Fall um diesen Betrag gekürzt.

(5) Sofern der Ortsbürgermeister oder Mitglieder der Ortsbeiräte zugleich Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, wird die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 nebeneinander gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Es beträgt für:

Mitglieder der SVV, Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter und sachkundige Einwohner

13 Euro

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Ortsbürgermeister erhalten Sitzungsgeld nur dann, wenn in der Sitzung Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld. (Gilt nicht für den Bürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und nicht für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung)

(5) Wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, erhält der den Vorsitz führende Stellvertreter ein doppeltes Sitzungsgeld.

(6) Tagen Mitglieder aus verschiedenen Fraktionen gemeinsam zur Vorbereitung von Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung, haben sie ebenfalls Anspruch auf Sitzungsgeld nach Abs. (1). Gleiches gilt für die Sitzung der Mitglieder der Fraktion (Fraktionssitzungen), soweit diese der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung dienen. Der Nachweis, dass es sich um die Vorbereitung von Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung handelt, ist durch Vorlage der Tagesordnung zu belegen.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die sich aus den §§ 1 bis 3 ergebenden Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich.

§ 5 Verdienstausschlag

(1) Ein Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Die Gewährung richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen und darf einen Stundensatz von 25 Euro nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstausschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt und bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. In diesen Fällen wird die Erstattung auf einen Satz von 5 Euro / Stunde begrenzt.

§ 6 Reisekostenentschädigung, Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Stadtgebietes sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 11.02.2004 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, 28.06.2006

Thomas Richter

Bürgermeister

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage der §§ 5 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) beschloss die SVV in ihrer Sitzung am 28.06.2006 nachstehende Satzung:

§ 1 Darstellung des Stadtwappens

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda führt nach § 2 (1) der Hauptsatzung ein Stadtwappen.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt den Lubwartturm als historisches Wahrzeichen der Stadt, im Schaft des Turmsymbols sind in einem wappenförmigen Feld drei Herzen dargestellt. Das Wappen ist in heraldischer Form als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Abbildung des kommunalen Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung kann durch jedermann genutzt werden. Jede weitere Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Bad Liebenwerda zu beantragen.

(3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

(4) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda.

(5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.

(6) Soweit ein Wappen zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Bad Liebenwerda benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.

(7) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Gestaltung des Stadtwappens voraus.

§ 3 Verwendung des Stadtwappens

(1) Bei der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Bad Liebenwerda haben oder in besonderer Beziehung zu der Stadt Bad Liebenwerda stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens ist nur zulässig mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung:

- für Werbezwecke und auf Briefbögen politischer Parteien
- auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden
- auf uniformähnlicher Kleidung

§ 4 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Liebenwerda erhoben.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt
- b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- d) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet.

(2) Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 28.06.2006

Thomas Richter
Bürgermeister

Anlage: Wappen der Stadt Bad Liebenwerda



Nichtamtliche Bekanntmachungen:

Die Stadt Bad Liebenwerda bildet in Zusammenarbeit mit der IHK Cottbus ab 01.09.2006 einen / eine

„Kaufmann /-frau für Tourismus und Freizeit“
aus.

Aufgabenbeschreibung

Kaufleute für Tourismus und Freizeit

- entwickeln, vermitteln und verkaufen touristische Produkte,
- koordinieren regionale und lokale touristische Angebote,
- informieren zielgruppenspezifisch über touristische Leistungen und Attraktionen, auch in einer Fremdsprache,
- beraten und betreuen Kunden, bieten Serviceleistungen an,
- inszenieren Aktionen und führen Veranstaltungen durch,
- wirken bei der Entwicklung von Marketingmaßnahmen mit und setzen diese um,
- arbeiten mit lokalen und regionalen Partnern zusammen,
- wirken bei der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle mit,
- gewährleisten Servicequalität und beachten Umweltstandards,

Voraussetzungen

- guter Realschulabschluss (Fachoberschulreife)
- oder Abitur (Fachhochschulreife)
- mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Kunst, Informatik

Wir legen besonderen Wert auf:

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Organisationstalent
- gepflegtes Erscheinungsbild
- Erweiterte Kenntnisse in Text und Tabellenverarbeitungsprogrammen und wünschenswert Grafikprogramme

Ausbildungsdauer:

3 Jahre (IHK-Abschluss)

Ausbildung

Die dreijährige Ausbildung teilt sich in Praxis und Berufsschule (Duales System). Die theoretische Ausbildung wird am OSZ II in Potsdam durchgeführt und die praktische Ausbildung erfolgt im Haus des Gastes Bad Liebenwerda.

Nach der Ausbildung

besteht die Möglichkeit, einen interessanten und anspruchsvollen Beruf in einem Unternehmen der Freizeit- und Tourismusbranche zu ergreifen.

Die Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsanschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf mit 1 Lichtbild
- Kopie der letzten 2 Schulzeugnisse einschließlich Abschlusszeugnis
- Praktikumsnachweise
- Nachweis über IHK Eignungstest

sind zu richten bis zum 14.07.2006 an die

Stadt Bad Liebenwerda

SG 2 / Personal „Bewerbung Azubi“

Markt 1

04924 Bad Liebenwerda.

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 23.08.2006,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 18.08.2006

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.

Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda

Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de

Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.